

# Pflanzenschutzmitteilung

Nr. 3

9. März 2023

## INHALTSVERZEICHNIS

### Allgemeines

- Zur Erinnerung: Produktionssystembeiträge
- Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)

### Weinbau

- Mulchen des Rebholzes
- Nährstoffbilanz und organische Bodenverbesserungsmittel
- Allgemeinverföhrung zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung
- Projekt BIOVIPRO

## ALLGEMEINES

### ZUR ERINNERUNG: MELDUNG DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN (PRODUKTIONSSYSTEMBEITRÄGE)

**Bis zum 15. März 2023** können Flächen für die Programme der «Produktionssystembeiträge» (Reduktion von Pflanzenschutzmitteln, Biodiversität, Düngung und Bodenerhaltung) über die Web-Applikation zur Erfassung von landwirtschaftlichen Daten angemeldet werden.

Wir erinnern Sie daran, dass **Bioflächen für den Verzicht auf Herbizide beitragsberechtigt** sind und vorgängig angemeldet werden müssen.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Agripedia-Website](#) oder in der zweiten Pflanzenschutzmitteilung.

### ÖKOLOGISCHER LEISTUNGSNACHWEIS (ÖLN)

Die aktualisierten Dokumente über die Basisanforderungen für den ÖLN im Weinbau können unter [Technische Dokumente | Swiss Wine](#) eingesehen werden. Die vorgenommenen Änderungen sind **rot** markiert.

## WEINBAU

### MULCHEN DES REBHOLZES

Das Liegenlassen des Rebholzes in der Parzelle fördert die Bodenfruchtbarkeit und fügt ihm organisches Material hinzu, das dem Bodenleben zugutekommt und vor allem die Bodenstruktur und die Bildung von Ton-Humus-Komplexen verbessert.

Wird das Mulchen des Rebholzes mit dem ersten Mähen verbunden, kann dadurch die Anzahl der Durchgänge für die Bodenpflege reduziert werden.



## NÄHRSTOFFBILANZ UND ORGANISCHE BODENVERBESSERUNGSMITTEL

### Nährstoffbilanz

Der bisher geltende Fehlerbereich in der Nährstoffbilanz von +10 % beim **Phosphor und beim Stickstoff** wird auf 2024 gestrichen. Ab dann muss die Bilanz der beiden Nährstoffe gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen; die entsprechenden Kontrollen dazu erfolgen ab Anfang 2025 (Anhang 1 Ziff. 2.1.5, 2.1.6 und 2.1.7 Direktzahlungsverordnung [DZV]).

In diesem Jahr ist der Höchstwert von zehn Prozent für Stickstoff und Phosphor noch zulässig. Nichtsdestotrotz sollte berücksichtigt werden, dass die Stickstoffbilanz für die mineralische und die organische Boden- oder Blattdüngung jährlich zu erstellen ist, während die Phosphorbilanz für die mineralische Düngung über zwei Jahre und jene für die organische (Kompost, Kalk, Mist, Gärprodukte) über fünf Jahre erfolgen kann. Die mineralische oder organische Düngung sollte daher in diesem Jahr vorgezogen werden, um eine ausgeglichene Nährstoffbilanz zu erreichen, welche der Aufhebung der Zehnprozent-Marge bis 2024 Rechnung trägt.

*Erinnerung an die Basisanforderungen für den ÖLN: Die Unterlagen über Bodenanalysen müssen zehn Jahre aufbewahrt werden, die Nährstoffbilanz des Betriebs und die Belege mindestens sechs Jahre.*

### Organische Bodenverbesserungsmittel

Auf Parzellen, bei denen der Gehalt an organischem Material (Humus) als «**gering oder ausreichend**» eingestuft wird ([GRUD 2017. Bodeneigenschaften und Bodenanalysen](#), Tabelle 3 nebenan), können organische Bodenverbesserungsmittel ohne Korrektur der Phosphornorm ausgebracht werden (orange umrahmt). Diese Besonderheit gilt nur für die betreffenden Parzellen und ausschliesslich beim Ausbringen organischer Bodenverbesserungsmittel.

Tabelle 3   Agronomische Beurteilung des Humusgehaltes des Bodens zur Abschätzung der potenziellen N-Nachlieferung des Bodens.				
Beurteilung des Humusgehaltes <sup>1</sup> (%) des Bodens bei unterschiedlichen Tongehaltsklassen				Potenzielle N-Nachlieferung
< 10 % Ton	10–19,9 % Ton	20–29,9 % Ton	≥ 30 % Ton	
< 1,2	< 1,6	< 2,0	< 2,5	gering
1,2–2,9	1,6–3,4	2,0–3,9	2,5–5,9	ausreichend
3,0–4,9	3,5–6,9	4,0–7,9	6,0–9,9	gut
5,0–19,9	7,0–19,9	8,0–19,9	10,0–19,9	erhöht
≥ 20,0	≥ 20,0	≥ 20,0	≥ 20,0	sehr hoch

<sup>1</sup> Der Humusgehalt des Bodens entspricht dem organisch gebundenen Kohlenstoff (C<sub>org</sub>), multipliziert mit 1,725.

## ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR BEKÄMPFUNG DER GOLDGELBEN VERGILBUNG

Wir erinnern Sie daran, dass infolge von positiv auf Goldgelbe Vergilbung getesteten Proben von Weinreben (*Vitis vinifera*) im Wallis Vorschriften insbesondere über die Vermehrung und den Transfer von Pflanzenmaterial der Sorte *Vitis sp.* von der DLW erlassen wurden. Die nach den reglementierten Gemeinden geordneten Allgemeinverfügungen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Um das Auftreten neuer Herde der Goldgelben Vergilbung zu verhindern, ist die Entnahme von Pflanzenmaterial zu Vermehrungszwecken (Pfropfreiser, Stecklinge) in den reglementierten Gemeinden für Personen verboten, die nicht vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) zugelassen sind (vgl. Ziffer 3.2 der Allgemeinverfügung). Die Gemeinden oberhalb von Vétroz sind nicht reglementiert, da sie frei von Goldgelber Vergilbung sind.

## BIOVIPRO

Das vom FiBL geleitete Projekt BIOVIPRO zur Optimierung des Schutzes von biologisch angebauten Reben wurde 2022 lanciert. Das Projekt verfolgt das Ziel, zusammen mit den Weinbauern, die ohne synthetische Hilfsmittel arbeiten, partizipative Versuche im Zusammenhang mit dem Pflanzenschutz durchzuführen.

2022 wurden im Wallis sechs Parzellen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Rebbau und Wein und der Plattform Orientation Bio beobachtet. Schweizweit wurden etwa vierzig weitere Parzellen beobachtet.

**Um mehr regionale Referenzen zu erhalten und den Schutz des Bio-Rebbaus selbst bei extremem Druck und auch unter schwierigen Bedingungen zu optimieren, möchte das Projektteam die Versuche im Wallis im 2023 intensivieren.**

Das Prinzip ist folgendes:

- ihr üblicher Pflanzenschutzplan;
- die Behandlungsart, die Sie testen möchten;
- eine unbehandelte Parzelle von 20-30 Rebstöcken (erforderlich, um einen Versuch zu bewerten).

**Grundsätzlich können sämtliche innovativen Versuchsthemen im Zusammenhang mit dem Schutz der Rebberge umgesetzt werden. Für das Wallis wurden allerdings einige Schwerpunktthemen festgelegt:**

- Strategie zur Verringerung der Kupfer- und/oder Schwefelmengen;
- Einrichtung von Risikobereitschaftszonen, um die Anzahl der Behandlungen zu begrenzen (20-30 Rebstöcke sind ausreichend), zusätzlich zu einer unbehandelten Parzelle. Der Beginn des Schutzes in diesen «Risikobereitschaftszonen» kann verschoben, die Beendigung der Behandlungen vorgezogen oder die Intervalle zwischen zwei Behandlungen verlängert werden;
- Verstärkung des Schutzes gegen Echten und Falschen Mehltau in Gebieten, die aus der Luft behandelt werden.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Clément Magliocco ([clement.magliocco@admin.vs.ch](mailto:clement.magliocco@admin.vs.ch)) oder David Marchand ([david.marchand@fibl.org](mailto:david.marchand@fibl.org)).

Dienststelle für Landwirtschaft